



Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 08.11.2023
Schulstraße 8

Einladung

zur 25. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 15.11.2023, 20:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach

Tagesordnung:

1. Ernennung einer Ehrenbeamtin der Freiwilligen Feuerwehr Eiterhagen
2. Bericht des Gemeindevorstandes
3. Auftragsvergabe Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte 0259/2023
4. Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG (Windpark Söhrewald/Niestetal sowie Windpark Stiftswald) 0253/2023/1
5. Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik 0254/2023
6. Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder am Beispiel des Kostenausgleichs nach §28 HKJGB 0274/2023
7. Verschiedenes

gez.
Werner Pausch
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0259/2023



Abteilung:	Stellv. Fachbereichsleitung 3	Datum:	26.10.2023
Bearbeiter:	Wibke Kappel		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	31.10.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2023	Vorberatung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Auftragsvergabe Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Steyer hatte für den Erweiterungsbau der Kinderkrippe *Kleine Waldwichte* den Einbau einer kontrollierten Be- und Entlüftung, sowie der Einbau einer Wärmepumpe vorgesehen. Die Planung sollte über einen externen Fachplaner HLS, das Ingenieurbüro Bakowies, erfolgen. Von diesem Büro lag der Gemeinde Söhrewald ein Angebot über 30.264,58 € vor. Die Kosten für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation waren von dem Architekturbüro Steyer in der maßgeblichen Kostenschätzung vom 31.10.2022 mit 145.000,00 € beziffert.

Nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen Herrn Bürgermeister Ralf Eberwein, Herrn Stefan Weise, Frau Wibke Kappel und Herrn Oliver Steyer, bei dem von Herrn Steyer eine Aussage über die gesetzliche Notwendigkeit des Einbaus einer kontrollierten Be- und Entlüftung und einer Wärmepumpe eingefordert wurde, kam es zu keiner Einigung. Herr Steyer konnte keinerlei gesetzliche Grundlage benennen aufgrund, die den Einbau von Lüftung und Wärmepumpe zwingend notwendig machen würde. Diese Diskussion führte letztlich dazu, dass Herr Steyer am 18.04.2023 und das HLS-Planungsbüro Bakowies am 19.04.2023 schriftlich die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Söhrewald kündigten, so dass - bereits in der Bauphase befindlich - kein Fachplanungsbüro mehr zur Verfügung stand.

Um handlungsfähig zu bleiben, wurde kurzfristig die Firma HM-Haustechnik mit der Planung für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, sowie mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt.

Die angepasste HLS-Planung verzichtet auf den Einbau einer kontrollierten Be- und Entlüftung. Stattdessen erfolgt der nutzerunabhängige Luftaustausch, im Bereich des Erweiterungsbaus, über Fensterfalzlüfter in den Fensterprofilen. Auf den Einbau einer Wärmepumpe wurde ebenfalls verzichtet, da der Betrieb der Gasheizung gemäß § 40 GEG mit Flüssiggas mit einem Biogasanteil über 50% möglich ist, so dass der (Weiter-)Betrieb der Gasheizung rechtskonform ist. Da die Heizungsanlage im Bestand nicht ausreichend bemessen ist, um Alt- und Neubau zu beheizen, muss eine neue Gas-Brennwert-Heizung eingebaut werden.

Nach Rücksprache mit der Vergabestelle des Regierungspräsidiums Kassel wurden die Arbeiten, auf der Grundlage der Kostenschätzung der Firma HM Haustechnik in Höhe von 69.500,00 €, im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf der Basis des § 12 (3) 1.b) HVTG ausgeschrieben.

Insgesamt wurden drei Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Angefragt wurden die Fa. HM Haustechnik aus Melsungen, die Fa. Schäfer Heizungstechnik aus Söhrewald, sowie die Fa. Hans Grebe e.K. aus Guxhagen.

Die detaillierten Ergebnisse der Angebotsprüfung sind als Anlage dem beigefügten Vergabevermerk zu entnehmen.

Es wurde lediglich ein Angebot von der Fa. HM Haustechnik abgegeben. Die weiteren aufgeforderten Firmen haben, obwohl eine Anfrage im Voraus erfolgte, aus Termin- bzw. Kapazitätsgründen abgesagt.

Das Angebot der Fa. HM Haustechnik über 69.794,51 € liegt dabei deutlich unter der Kostenschätzung des Büros Steyer.

Insofern bei der Kostenschätzung des Architekturbüros Steyer die Ausstattung mit einer kontrollierten Be- und Entlüftung mit rund 20.000,00 € zu veranschlagen ist und für den Einbau einer Wärmepumpe in dieser Größenordnung von 30.000,00 € ausgegangen werden kann, so umfasst die Angebotssumme, wenn der Neueinbau der Gas-Brennwert-Heizung gegengerechnet wird, ein Einsparpotential in Höhe von 60.000,00 € gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung.

Des Weiteren entfallen die Kosten für die Fachingenieursleistung in Höhe von 30.264,58 €, so dass im Bereich der HLS-Planung und -Ausstattung ein Einsparpotential in Höhe von rund 90.000,00 € vorliegt.

Es wird daher vorgeschlagen dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für die Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte mit einer Auftragssumme von 69.794,51 € an die Firma HM Haustechnik zu vergeben.

Anlage/n:

2023-10-25 HLS_Vergabevorschlag



VERGABEVORSCHLAG

Wibke Kappel (305)

Bauen und Wohnen

Gemeinde Söhrewald

34320 Söhrewald, 25.10.2023
Schulstraße 8



Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten Erweiterung der Kinderkrippe Kleine Waldwichte

Art der Ausschreibung: freihändige Vergabe VOB/A

§ 3 VOB/A 2019 in Verbindung mit §12 (2) 1.b Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz in der Fassung vom 12.07.2021 und §3 der Vergaberichtlinien der Gemeinde Söhrewald
Auftragssumme lt. Kostenberechnung 69.462,53 € brutto.

§5 (2) Satz 2 VOB/A 2019 Verzicht auf die eine Trennung der Fachlose.
Aufgrund der Kleinteiligkeit der Arbeiten ist eine Aufteilung in Fachlose unwirtschaftlich.

Aufgeforderte Bieter:	3
Abgegebene Angebote:	1
Submissionstermin:	04.10.2023
Ausführungszeitraum:	47. KW 2023 – 11. KW 2024
Bindefrist:	01.11.2023

Formale Prüfung entsprechend VOB/A

Ausschluss (VOB/A §16)

(1) Auszuschließen sind

1) Angebote, die bei Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 14 Absatz 5 bzw. § 14a Absatz 6

Alle Angebote wurden rechtzeitig vorgelegt, bzw. es erfolgte eine Absage durch den Unternehmer.

2) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 nicht entsprechen.

Alle Angebote sind unterschrieben. Es waren keine Änderungen der Bieter an ihren Eintragungen zu erkennen, die Eintragungen waren zweifelsfrei

3) Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden

Alle Angebote sind hinsichtlich der Preisangaben vollständig.

4) Angebote, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Satz 1 gilt für Teilnahmeanträge entsprechend

5) Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt

Wettbewerbswidrige Absprachen konnten nicht festgestellt werden.

6) Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt

Es wurde kein Nebenangebot abgegeben.

7) Nebenangebote, die dem § 13 Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen

Es wurde kein Nebenangebot abgegeben.

8) Angebote von Bieter, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben

Es wurden keine unzutreffenden Angaben abgegeben.

Nachforderung von Unterlagen (VOB/A §16a)

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend § 16 Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

Nach Durchsicht der Angebotsunterlagen sind keine Nachforderung von Unterlagen notwendig.

Eignung (VOB/A §16b)

(2) 2. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Es bestehen keine Zweifel an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter. Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter wurde vor Versendung des Leistungsverzeichnisses anhand der vorgelegten Nachweise bzw. anhand der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen.

Prüfung (VOB/A §16c)

(1) Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.

Besonderheiten bei der Angebotseröffnung:

Die Notwendigkeit entfällt bei freihändiger Vergabe.

Rechnerische Prüfung

Die ungeprüften Angebotssummen der Gesamtbaumaßnahme sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt und dokumentiert:

Nr.	Bieter	Brutto- Angebotssumme	Rang
1	HM Haustechnik Melsungen	69.794,51 €	1

Bieterreihenfolge nach Prüfung

Nr.	Bieter	Brutto- Angebotssumme	Rang
1	HM Haustechnik Melsungen	69.794,61 €	1

Wertung (VOB/A §16d)

(1) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Es wurden kein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis abgegeben.

(1) 2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

entfällt

(1) 3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

entfällt

(2) Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

(3) Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen:

Es wurde keine Nebenangebote abgegeben.

(4) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Entfällt

Vergabevorschlag, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Der Zuschlag erfolgt mit alleinigem Zuschlagskriterium Preis auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Das Angebot des günstigsten Bieters, der Firma HM Haustechnik Melsungen mit einer Angebotssumme von 69.462,53 € erfüllt alle Voraussetzungen und ist zu werten.

Wibke Kappel
Bauamt der Gemeinde Söhrewald

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0253/2023/1



Abteilung:	Bürgermeister	Datum:	08.11.2023
Bearbeiter:	Ralf Eberwein		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Zahlung der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG (Windpark Söhrewald/Niestetal sowie Windpark Stiftswald)

Sachverhalt:

Mit dem § 6 EEG Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für Windenergieanlagen an Land verabschiedete die Bundesregierung eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen.

Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber freiwillig und erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. In diesem Zusammenhang wurde ein Mustervertrag von der Fachagentur Wind (FA Wind) entwickelt, der die rechtssichere Umsetzbarkeit des § 6 für Windenergieanlagen an Land gewährleisten soll.

Neben der Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit stand bei der Entwicklung des Vertrags stets der Normzweck des Paragraphen im Mittelpunkt; Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden, die dazu beiträgt, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort merklich zu verbessern.

Gemäß den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 13.07.2023 bzw. 20.07.2023 soll die Zahlung der Kommunalabgabe, sofern rechtlich umsetzbar, bereits rückwirkend zum 01.01.2023 geleistet werden. Hervorzuheben ist hier, dass sich die Leistungen nicht nur auf die sog. geförderten Mengen, sondern praktisch auf jede eingespeiste Kilowattstunde des Windparks bezieht.

Da die Gemeinde Söhrewald von Windenergieanlagen des Windparks Söhrewald/Niestetal und des Windparks Stiftswald betroffen ist, ist es erforderlich jeweils einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen zu schließen.

Aus Vereinfachungsgründen sowie der Gleichartigkeit der Verträge sind diese in einer Beschlussvorlage zusammengefasst.

Die Gemeinde Söhrewald wird voraussichtlich bei einem ermittelten Stromertrag von 45GWh (Windpark Söhrewald/Niestetal) sowie 73GWh (Windpark Stiftswald) eine Zahlung in Höhe von insgesamt 58.000 € erhalten.

Dem Stromertrag liegt der Wert P75 zugrunde. Daher ergibt sich eine 75% Erreichungswahrscheinlichkeit des angesetzten Wertes. Schwankungen durch geänderte Windverhältnisse und Anlagenverluste durch Stillstand der WEA's können zu einer Abweichung des Stromertrages führen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Vertragsentwürfe zur Zahlung der Kommunalabgabe gemäß § 6 EEG anzunehmen und die Verträge zu unterschreiben.

Anlage/n:

26102023_Vertrag Windpark Söhrewald

26102023_Vertrag Windpark Stiftswald

Windenergie Kommunalabgabe

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG
Königstor 3 - 13
34117 Kassel,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Söhrewald,
vertreten durch Bürgermeister Ralf Eberwein,
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald

im Folgenden „**Gemeinde Söhrewald**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus 7 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis WEA 7“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis WEA 7 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis WEA 7 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am:

WEA 1	06.02.2014
WEA 2	31.01.2014
WEA 3	17.12.2013
WEA 4	21.12.2013
WEA 5	20.12.2013
WEA 6	16.12.2013
WEA 7	16.12.2013

Der Betreiber plant, der Gemeinde Söhrewald einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Söhrewald ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Söhrewald als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Söhrewald im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Söhrewald als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2

Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Söhrewald zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Söhrewald wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Söhrewald aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Söhrewald über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Söhrewald zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Söhrewald ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Söhrewald irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Söhrewald, und die Gemeinde Söhrewald kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. des Vorjahres bis 31.12. des Vorjahres) bis zum 15.03. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Söhrewald. Die

Gutschrift ist sodann innerhalb von 15 Werktagen nach dem 15.03. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

2. Die Gemeinde Söhrewald ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Söhrewald wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Söhrewald.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Söhrewald:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

5. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.01.2023.

2. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Söhrewald kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Söhrewald nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und/oder sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Söhrewald jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Söhrewald zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das seitens der Fachagentur Windenergie an Land erstellte Beiblatt zum Vertrag zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Söhrewald den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Söhrewald zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich

oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Söhrewald.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

....., den

.....

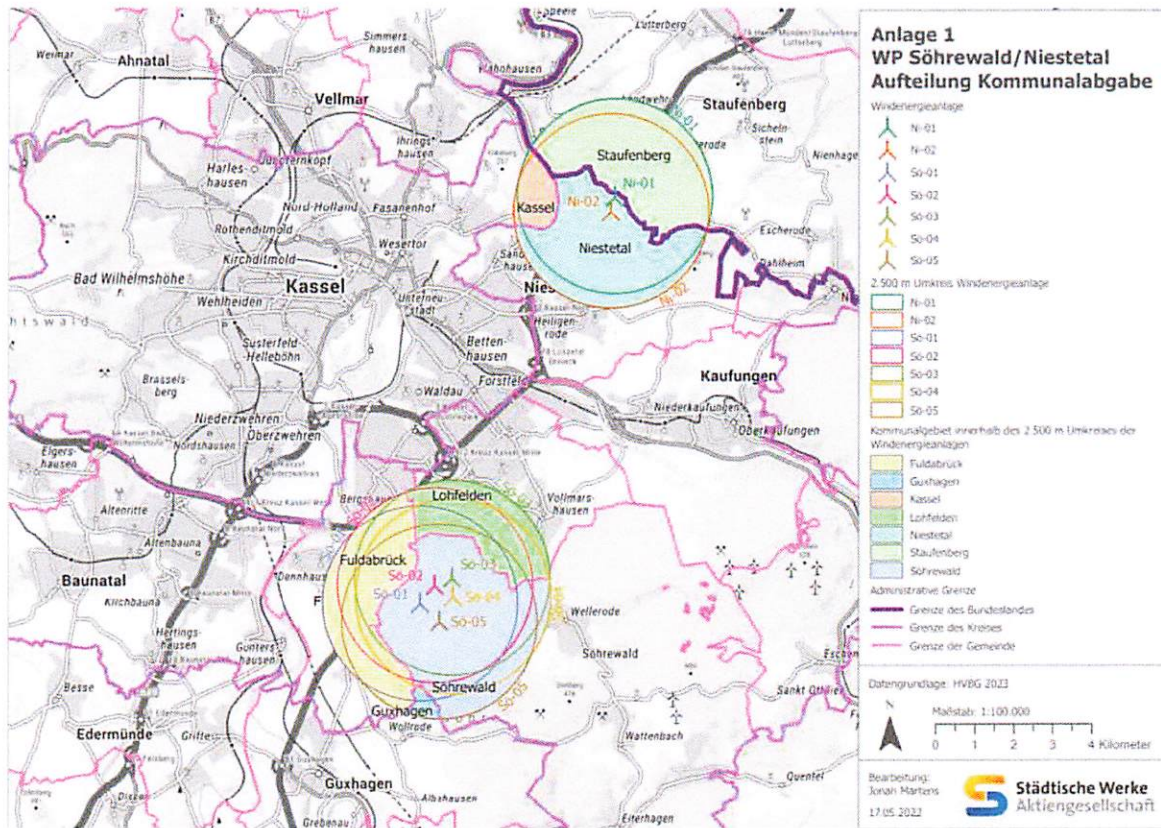
Betreiber

.....

Gemeinde Söhrewald

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Standorte und Parameter der Windenergieanlagen

WEA	Lage				Technische Spezifikation		
	Gemarkung	Flur-Flurstück	Breitengrad (WGS84)	Längengrad (WGS84)	Typenbezeichnung	Nabenhöhe	Installierte Leistung
Ni-01	Sandershausen	15-181/4	51,335276	9,590917	V112	140	3075
Ni-02	Sandershausen	15-181/4, 182/6, 185/3	51,331864	9,589509	V112	140	3075
Sö-01	Wellerode	21-2/5	51,241938	9,518432	V112	140	3075
Sö-02	Wellerode	22-27/1	51,246039	9,523934	V112	140	3075
Sö-03	Wellerode	22-27/1	51,247728	9,530255	V112	140	3075
Sö-04	Wellerode	22-27/1, 25/1	51,243403	9,530578	V112	140	3075
Sö-05	Wellerode	21, 7	51,237664	9,525443	V112	140	3075

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA	Kommunen						
	Fuldabrück	Guxhagen	Kassel	Lohfelden	Niestetal	Söhrewald	Staufenberg
Ni-01	-	-	8,3 %	-	40,8 %	-	50,9 %
Ni-02	-	-	8,5 %	-	50,2 %	-	41,3 %
Sö-01	38,2 %	0,6 %	-	8,4 %	-	52,8 %	-
Sö-02	28,4 %	-	-	19,4 %	-	52,2 %	-
Sö-03	18,0 %	-	-	27,8 %	-	54,2 %	-
Sö-04	17,4 %	-	-	19,3 %	-	63,3 %	-
Sö-05	25,5 %	2,3 %	-	6,0 %	-	66,2 %	-

Betrag je Gemeinde und WEA in ct/kWh nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 (insgesamt 0,2 ct/kWh je WEA)

WEA	Kommunen						
	Fuldabrück	Guxhagen	Kassel	Lohfelden	Niestetal	Söhrewald	Staufenberg
Ni-01	-	-	0,0166	-	0,0816	-	0,1018
Ni-02	-	-	0,0170	-	0,1004	-	0,0826
Sö-01	0,0764	0,0012	-	0,0168	-	0,1056	-
Sö-02	0,0568	-	-	0,0388	-	0,1044	-
Sö-03	0,0360	-	-	0,0556	-	0,1084	-
Sö-04	0,0348	-	-	0,0386	-	0,1266	-
Sö-05	0,0510	0,0046	-	0,0120	-	0,1324	-

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG
Königstor 3 - 13
34117 Kassel

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Söhrewald,
vertreten durch Bürgermeister Ralf Eberwein
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald,

im Folgenden „**Gemeinde Söhrewald**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis WEA 9“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis WEA 9 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis WEA 9 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA erfolgte am:

WEA 1	28.09.2016
WEA 2	13.09.2016
WEA 3	23.08.2016
WEA 4	29.09.2016
WEA 5	28.06.2016
WEA 6	17.08.2016
WEA 7	02.09.2016
WEA 8	25.08.2016
WEA 9	29.09.2016

Der Betreiber plant, der Gemeinde Söhrewald einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Söhrewald ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Söhrewald als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Söhrewald im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Söhrewald als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.

3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Söhrewald zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Söhrewald wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Söhrewald aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Söhrewald über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Söhrewald zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer gelieferten Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Söhrewald ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Söhrewald irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Söhrewald, und die Gemeinde Söhrewald kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. des Vorjahres bis 31.12. des Vorjahres) bis zum 15.03. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Söhrewald. Die

Gutschrift ist sodann innerhalb von 15 Werktagen nach dem 15.03. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

2. Die Gemeinde Söhrewald ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde Söhrewald wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Söhrewald.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Söhrewald:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

5. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.01.2023.

2. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Söhrewald kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Söhrewald nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und/oder sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Söhrewald jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Söhrewald zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das seitens der Fachagentur Windenergie an Land erstellte Beiblatt zum Vertrag zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Söhrewald den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Söhrewald zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Söhrewald, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich

oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Söhrewald.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

....., den

.....

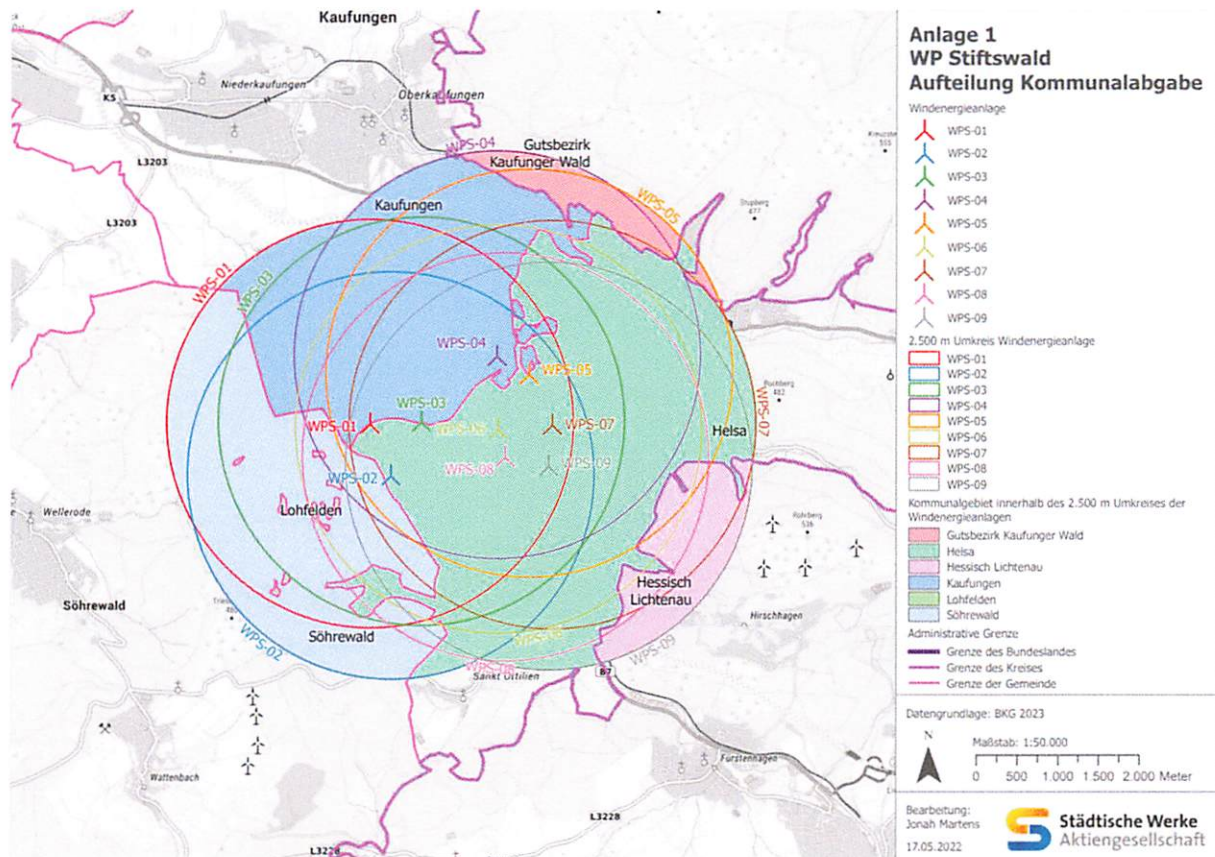
.....

Betreiber

Gemeinde Söhrewald

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Standorte und Parameter der Windenergieanlagen

WEA	Lage				Technische Spezifikation	
	Gemarkung	Flur-Flurstück	Breitengrad (WGS84)	Längengrad (WGS84)	Typenbezeichnung	Nabenhöhe
WPS-01	Oberkaufungen	20-18/1	51,249068	9,631832	E-115	149
WPS-02	Eschenstruth	23-7	51,243357	9,635393	E-115	149
WPS-03	Oberkaufungen	20-24/14	51,24928	9,640876	E-115	149
WPS-04	Oberkaufungen	19-8/1	51,256507	9,654304	E-115	149
WPS-05	Oberkaufungen / Helsa	19-43; 34-4/1	51,254444	9,659935	E-115	149
WPS-06	Eschenstruth	23-13/1	51,248351	9,654432	E-115	149
WPS-07	Helsa	35-4/1	51,248774	9,663937	E-115	149
WPS-08	Eschenstruth	1-5/1	51,245278	9,655606	E-115	149
WPS-09	Eschenstruth	2-1/4	51,244246	9,663242	E-115	149

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA	Kommunen					
	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Helsa	Hessisch Lichtenau	Kaufungen	Lohfelden	Söhrewald
WPS-01	-	26,8 %	-	36,8 %	0,5 %	35,9 %
WPS-02	-	35,8 %	-	25,5 %	0,5 %	38,2 %
WPS-03	-	40,7 %	-	36,0 %	0,4 %	22,9 %
WPS-04	5,3 %	51,1 %	-	40,1 %	-	3,5 %
WPS-05	4,8 %	60,3 %	1,4 %	31,7 %	-	1,8 %
WPS-06	-	61,2 %	2,1 %	26,4 %	0,3 %	10,0 %
WPS-07	0,3 %	69,8 %	7,4 %	19,5 %	-	3,0 %
WPS-08	-	63,5 %	4,6 %	20,2 %	0,3 %	11,4 %
WPS-09	-	69,2 %	11,7 %	13,4 %	-	5,7 %

Betrag je Gemeinde und WEA in ct/kWh nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 (insgesamt 0,2 ct/kWh je WEA)

WEA	Kommunen					
	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Helsa	Hessisch Lichtenau	Kaufungen	Lohfelden	Söhrewald
WPS-01	-	0,0536	-	0,0736	0,0010	0,0718
WPS-02	-	0,0716	-	0,0510	0,0010	0,0764
WPS-03	-	0,0814	-	0,0720	0,0008	0,0458
WPS-04	0,0106	0,1022	-	0,0802	-	0,0070
WPS-05	0,0096	0,1206	0,0028	0,0634	-	0,0036
WPS-06	-	0,1224	0,0042	0,0528	0,0006	0,0200
WPS-07	0,0006	0,1396	0,0148	0,0390	-	0,0060
WPS-08	-	0,1270	0,0092	0,0404	0,0006	0,0228
WPS-09	-	0,1384	0,0234	0,0268	-	0,0114

Berechnung der Höhe der Kommunalabgabe gem. § 6 EEG

Windpark Söhrewald/Niestetal

Anlage	Stromertrag in kWh*	Anteil in € je WEA	Anteil Sö %	Anteil Sö €	Anteil Söhrewald
Ni-01	6428571,429	12.857,14 €	0	0	- €
Ni-02	6428571,429	12.857,14 €	0	0	- €
Sö-01	6428571,429	12.857,14 €	52,8	0,001056	6.788,57 €
Sö-02	6428571,429	12.857,14 €	52,2	0,001044	6.711,43 €
Sö-03	6428571,429	12.857,14 €	54,2	0,001084	6.968,57 €
Sö-04	6428571,429	12.857,14 €	63,3	0,001266	8.138,57 €
Sö-05	6428571,429	12.857,14 €	66,2	0,001324	8.511,43 €
Gesamt	45000000,00				37.118,57 €

Windpark Stiftswald

Anlage	Stromertrag in kWh*	Anteil in € je WEA	Anteil Sö %	Anteil Sö €	Anteil Söhrewald
WPS1	8111111,11	16.222,22 €	35,9	0,000718	5.823,78 €
WPS2	8111111,11	16.222,22 €	38,2	0,000764	6.196,89 €
WPS3	8111111,11	16.222,22 €	22,9	0,000458	3.714,89 €
WPS4	8111111,11	16.222,22 €	3,5	0,00007	567,78 €
WPS5	8111111,11	16.222,22 €	1,8	0,000036	292,00 €
WPS6	8111111,11	16.222,22 €	10	0,0002	1.622,22 €
WPS7	8111111,11	16.222,22 €	3	0,00006	486,67 €
WPS8	8111111,11	16.222,22 €	11,4	0,000228	1.849,33 €
WPS9	8111111,11	16.222,22 €	5,7	0,000114	924,67 €
Gesamt	73000000,00				21.478,22 €

* Dem Stromertrag liegt der Wert P75 zugrunde. Daher ergibt sich eine 75% Erreichungswahrscheinlichkeit des angesetzten Wertes. Schwankungen durch geänderte Windverhältnisse und Anlagenverluste durch Stillstand der WEA´s können zu einer Abweichung des Stromertrages führen.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0254/2023



Abteilung:	Vorzi., Kommunale Gremien, Tourismus, IT	Datum:	26.10.2023
Bearbeiter:	Pia Hildebrand		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	31.10.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2023	Vorberatung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Neuabschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik

Sachverhalt:

Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Seit einigen Jahren arbeiten die Gemeinden Kaufungen, Söhrewald und Niestetal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, welche auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag basiert, im Bereich Informationstechnik eng zusammen.

In der Vergangenheit konnte durch diese Zusammenarbeit eine gemeinsame IT-Struktur aufgebaut und so in verschiedenen Bereichen Synergieeffekte genutzt werden. In einer gemeinsamen Sitzung der Haupt- (und Finanz-)ausschüsse der beteiligten Gemeinden am 16. März 2023 wurde über diese interkommunale Zusammenarbeit ausführlich informiert. Die Unterlagen hierzu wurden den Gremien bereits zur Verfügung gestellt.

Bestandteil dieser Vorstellung waren auch Themen, die im Rahmen einer neuen Vereinbarung festgelegt werden sollten. Neben einem Leistungskatalog, der von den Vertragspartnern abgerufen werden kann, ist auch ein Zeitpunkt für eine rechtzeitige Planung der anstehenden Kosten für die jeweilige Haushaltsplanung konkreter festzulegen. Wichtigste Änderung ist jedoch die Veränderung der Abrechnungsmodalitäten von einer stundengenauen Abrechnung hin zu einer pauschalierten Abrechnung. Der bisherige Vertrag beinhaltet, dass je angefangene Stunde ein Stundensatz abgerechnet wird, was im Alltagsgeschäft zu enorm hohen Kosten führen kann, da oftmals deutlich kürzere Inanspruchnahmezeiten erforderlich sind. Gleichzeitig entsteht für den Bereich IT ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Listung der Stundenanteile, was jedoch wieder zu weiteren Kosten führt, welche den Kommunen in Rechnung zu stellen sind. Nach verschiedenen Gesprächen der Verwaltungsleitungen wird daher vorgeschlagen, künftig eine pauschalierte Abrechnung vorzunehmen. Um eine gerechte Aufteilung der Kosten zu erreichen wird empfohlen, als Grundlage hierfür sogenannte Serviceaccounts zugrunde zu legen. Serviceaccounts sind lizenzierte Benutzer der jeweiligen Kommune. Kosten, welche nur einzelnen Gemeinden zuzuordnen sind, werden auch künftig separat berechnet. Grundsätzlich soll die Anzahl der Serviceaccounts jeweils mit Stand 30.4. eines Jahres angenommen werden. Für die Jahre 2023 und 2024 ist vorgesehen die Anzahl der Serviceaccounts zum 28.2.2023 anzunehmen. Auf diesen Zahlen basierte die Präsentation, welche bei der Vorstellung des Themas in den Ausschüssen gezeigt wurde.

Neben den vorgenannten Veränderungen in der Vereinbarung gibt es einige redaktionelle Anpassungen. Zudem wurde der Kündigungszeitraum von bisher drei

Monaten zum Jahresende auf die Regelung zum Ende des „darauffolgenden Jahres“ nach dem Vorliegen einer Kündigung geändert, da der bisher festgelegte Zeitraum für die Auflösung einer solchen Zusammenarbeit unrealistisch ist. Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, um bereits im Jahr 2023 die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten anwenden zu können. Der Entwurf der neuen Vereinbarung sowie der Leistungskatalog sind dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Vorbereitung der Gründung eines Zweckverbandes

Die neue Vereinbarung soll bis auf Weiteres gelten. Aktuell kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Neugestaltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz künftig die Inanspruchnahme von Leistungen – auch anderer Kommunen – zu besteuern ist. Gesichert ist in diesem Zusammenhang bisher nur, dass hoheitliche Aufgaben steuerfrei bleiben, was jedoch auf den Bereich Informationstechnik nicht zutrifft. Es wird daher empfohlen, die Gemeindevorstände damit zu beauftragen, die Gründung eines Zweckverbandes vorzubereiten, in den neben dem Themenfeld Informationstechnik auch die Bereiche Datenschutz und Digitalisierung einzugliedern wären, da auch hier die Umsatzsteuerproblematik entstehen könnte. Nach aktueller Rückmeldung des hessischen Städte- und Gemeindebundes sollen Zweckverbände auch künftig von der Umsatzsteuer befreit sein. Eine endgültige Aussage kann hierzu noch nicht gegeben werden, da aktuell noch konkreter Klärungsbedarf zu der neuen gesetzlichen Regelung auf Landes- und Bundesebene besteht. Da die neuen Vorgaben jedoch zum 1. Januar 2025 greifen würden, muss bereits jetzt eine alternative Aufstellung der Interkommunalen Zusammenarbeiten vorbereitet werden, damit bei Bedarf eine rasche Umsetzung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

1.

Die Gemeindevertretung beschließt den Neuabschluss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik in Form der dieser Verwaltungsvorlage beigelegten Fassung

2.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Vorbereitung der Gründung eines Zweckverbandes für die Bereiche Informationstechnik, Datenschutz und Digitalisierung. Die endgültige Entscheidung hierzu wird der Gemeindevertretung vorgelegt, wenn die künftigen Voraussetzungen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz abschließend geklärt sind.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der geänderten vertraglichen Vorgaben können die finanziellen Auswirkungen gegenüber den bisherigen Abrechnungsmodalitäten leicht variieren. Grundsätzlich werden in Anspruch genommene Dienstleistungen abgerechnet, was auf den jeweiligen Anforderungen der Gemeinde basiert

Anlage/n:

Dienstleistungskatalog IKZ-IT 2023 aktuell
IT-Präsentation Gremien 2.0
neufassung.öffentlich.rechtliche.vb.it

Dienstleistungskatalog

IKZ Informationstechnik Niestetal – Kaufungen – Söhrewald

Service-Zeiten

Kernzeit an Werktagen:

Montag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Werktage sind Montag bis Freitag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage

Rufbereitschaft besteht außerhalb der Kernzeit und an gesetzlichen Feiertagen.

Rufbereitschaftseinsätze werden als solche benannt und gesondert dokumentiert.

Die Rüstzeit beträgt von ca. 30 min.

Service-Klassen

Die Messung der Qualität einer Dienstleistung für alle technischen Systeme ergibt sich aus der Einhaltung der festgelegten Kennzahlen. Um auch die Qualität im Kundenkontakt zu messen, werden Anfragen in drei Kategorien eingeteilt:

Niedrig:

Tätigkeiten können ohne oder mit geringen Einschränkungen durchgeführt werden

Mittel:

Tätigkeiten können nur aufwendig oder mit Einschränkungen ausgeführt werden.

Hoch:

Das Ausführen der Tätigkeiten ist nicht mehr möglich.

Wartungsfenster

Um die Verfügbarkeit der angebotenen Dienste zu garantieren, wird ein Zeitraum festgelegt, in dem regelmäßige Wartungsarbeiten an den Systemen vorgenommen werden können. Innerhalb dieses Wartungsfensters wird die Verfügbarkeit der Dienste nicht garantiert.

Wartungsfenster: Freitag 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Sofern wegen anstehenden Veranstaltungen (z.B. Wahlen etc.) alle Dienste durchgängig benötigt werden ist dies zu berücksichtigen. Bei Veranstaltungen, die nur eine Kommune betreffen, ist hierzu entsprechend Rücksprache mit dem Bereich Informationstechnik zu nehmen.

Wartung und Instandhaltung (QoS / Quality of Service)

- Monitoring des Systemzustands
- Kontrolle von Protokollen und Reports
- Updates
- Upgrades (Updates mit neuen oder erweiterten Features)
- Big Data Analysen (Speicherzuwachs über Zeitraum für Planung erforderlicher Maßnahmen)

IT-Sicherheit

- Monitoring der aktuellen Sicherheitslage der IT-Systeme
- Verwaltung und Administration von
 - Hardware Firewall/Gateways
 - Security Software /Antiviren Software
- Vorgabe/Umsetzung von IT-Unternehmensrichtlinien
- Awareness schaffen (Infos und regelmäßige Schulungen), sofern nicht über einen externen Partner
- Einführung und Schulung neuer Sicherheitstechniken
- Kein Support von privaten Geräten (kein „bring your own device“)

Beschaffung

Angebot

Vor der Beschaffung werden Angebote eingeholt. Für Geräte, die über Rahmenverträge beschafft werden, reicht ein Angebot aus. Sollen Geräte beschafft werden, die außerhalb der Rahmenverträge liegen, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vergaberichtlinien der Gemeinde.

Beschaffung

Die Beschaffung wird von der IT initiiert und an die Rechnungsstelle übergeben. Sobald das Gerät bei der IT eingeht, werden nach Rücksprache bzw. Absprache ein Betriebssystem und Anwendungsprogramme installiert.

Auslieferung

Die Übergabe erfolgt nach Unterzeichnung der Empfangsquittung durch einen autorisierten Mitarbeiter des Kostenstellenverantwortlichen.

Verbrauchsmaterialien

Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird von der allgemeinen Beschaffungsstelle der jeweiligen Kommune durchgeführt.

On-Premise (vor Ort Hardware):

Client-PCs und mobile Geräte (Notebooks / Tablets)

- Altersbedingter Tausch nach Anforderung an Arbeitsplatz und Tätigkeit
- Fehlerbehebung bei technischem Defekt
- Standard-Arbeitsplatz für Office und mobiles Arbeiten nach Anforderung der jeweiligen Kommune
- Integration und Unterstützung bei speziellen Arbeitsplätzen (EWO, Datev, Standesamt, Atemschutzprüfung, etc.) in Zusammenarbeit mit Softwareherstellern und Dienstleistern für die speziellen Anforderungen

Server

- Altersbedingter Tausch nach Erhebung von Daten durch Analysen und Monitoring der aktuellen Hard- und Softwareanforderungen sowie Prüfung der Notwendigkeiten
- Fehlerbehebung bei technischem Defekt

USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung)

- Altersbedingter Tausch
- Regelmäßiger Tausch Akkus (alle 2 - 3 Jahre)
- Remote Wartung und Kontrolle bei Außenstellen

Wartung und Instandhaltung von Netzwerk und Infrastruktur

- Lokales Netzwerk in den Rathäusern und Außenstellen
- VPN Tunnel zwischen den Gemeinden und Außenstellen
- WLAN (für innerbetriebliche Zwecke)

Sicherungen / Backups

- 3-2-1 Regel
- Sicherungsumfang
 - Alle Server, virtuelle Maschinen und Netzwerkspeicherorte werden gesichert.
- Aufbewahrungsregeln
 - 1 Jahressicherung
 - 12 Monatssicherungen
 - 4 Wochensicherungen
 - Täglich inkrementell/Differentiell Sicherung
- Sicherungsrhythmus täglich ab 23 Uhr
- Notfallübungen / „Feuerwehrrübungen“
 - Regelmäßige Wiederherstellungen der Sicherungen auf Testsystem
- Sicherstellung der Hardwareanforderungen für Backup-Umfang und Notfallübungen

Nutzerverwaltung und Rechtevergabe

- Active Directory Verwaltung der Benutzer und Rechte für die normale Anmeldung an den Windows-Systemen
- Programmspezifische Nutzerverwaltung, sofern kein fachliches Wissen aus dem spezifischem Sachgebiet benötigt wird.
- Cloudbasierte Nutzerverwaltungen, sofern nicht von eigenem Fachpersonal oder externen Dienstleistern administriert wird.

Kopierer und Drucker

- Support von SOHO (Small Office /Home Office) Geräten wie Multifunktionsdruckern oder Laserdruckern
- komplexere Systeme über externe Dienstleister

Cloudservices: (sofern keine externen Wartungsverträge abgeschlossen)

- Management von Cloudservices
- Monitoring (Lizenznutzung, Auslastung, Anmeldeleistung, Speichernutzung)
- Administrative Verwaltung
- Anbindung an on-Premise Systeme
 - Single Sign on – einmalige Anmeldung
 - Synchronisierung von Daten
 - Betrieb von cloudbasierten Programmen und Diensten

Support / Dokumentation:

- Beratung
 - Bei neuen IT-gestützten Projekten, oder Erweiterung bestehender Services/Dienste/Projekte
 - Netzwerkplanung für Gebäude
- 1st Level Support
 - Remotesupport
 - Hardwareaustausch
 - Diagnose / Support vor Ort
 - Mobile Devices
 - Störungsbehebung am Arbeitsplatz
 - Kleinere Softwareprobleme
 - direkter Kontakt mit den Usern
- 2nd Level Support
 - zuständig für Softwareinstallation und sonstige Probleme, die im First-Level-Support nicht lösbar waren.
 - bei Bedarf mit externen Dienstleistern
- Dokumentation für Wissensdatenbank, Notfallpläne und Konfigurationen von Systemen/Diensten/Anwendungen

Bestellungen und Lagerhaltung

- Bestellung von IT-Technik mit besonderen Anforderungen
- CAT-Lankabel und Verkabelung für hausinterne Infrastrukturen

Projekte und Sonderanforderungen

Projekte mit größerem Aufwand und nachfolgender zusätzlicher Wartung und Pflege werden über eine Beratung und Grobplanung abgedeckt. Je nach Größe und Umfang des Projektes, muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Anschließend kann die Detailplanung und Umsetzung erfolgen. Dies dient zur Sicherstellung des Quality of Service der zuvor genannten Punkte.

IKZ

Informationstechnik

Erste Schritte

- ▶ Dezember 2017
Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kaufungen und Niestetal über Bereitstellung einer IT-Serviceleistung für Kaufungen
- ▶ April 2018
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden Kaufungen und Niestetal
- ▶ November 2018
Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik mit der Aufnahme der Gemeinde Söhrewald

Weiterentwicklung

- ▶ November 2020
Die Kommunen konkretisieren die strategische Aufstellung für die kommenden Jahre mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit
- ▶ 2021
Aufstellung des Bereiches Informationstechnik für die Zukunft (Bedarf, Entwicklungspotential der Kommunen, Umsetzung Onlinezugangsgesetz etc.)
- ▶ Juli/September 2022 Prüfung von Alternativen und Festlegungen zur Errichtung eines Serverstandortes in Niestetal

Fördermittel

- ▶ Für die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik wurde der Höchstbetrag in Höhe von

75.000,00 €

gewährt.

- ▶ Die Zuteilung erfolgte mit jeweils 25.000,00 € auf die einzelnen Kommunen.

Personelles

- ▶ Für den Bereich Informationstechnik sind vier Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden bei der Gemeinde Niestetal beschäftigt, die für den Bereich der IKZ verantwortlich sind.
- ▶ Für den Bereich der Informationstechnik wurde auf Wunsch (und aufgrund der Bedarfslage) eine Rufbereitschaft eingerichtet. Die Kosten hierfür betragen jährlich rund 50.000,00 Euro.

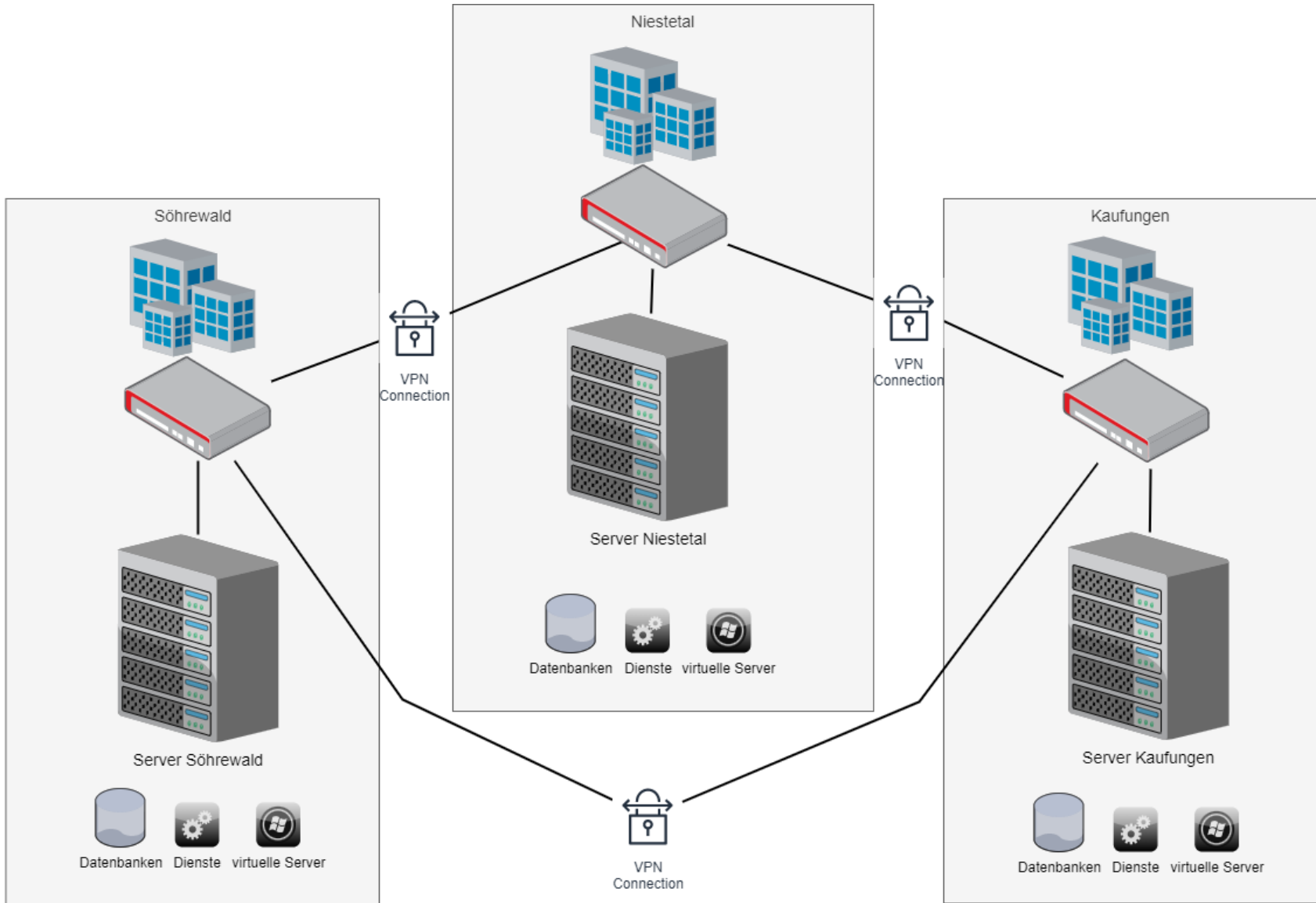
Was heißt Zusammenarbeit und warum macht das Sinn?

- ▶ Synergieeffekte
- ▶ Solidaritätsprinzip
- ▶ Kollegen können sich IKZ-weit austauschen und somit den Informationsaustausch verbessern
- ▶ Fachliche Unterstützung bei Problemen und Anforderungen
- ▶ Kosteneinsparung bei Softwarelizenzen durch bessere Konditionen

TECHNISCHES

Von Zusammenarbeit bis zum IKZ-Rechenzentrum

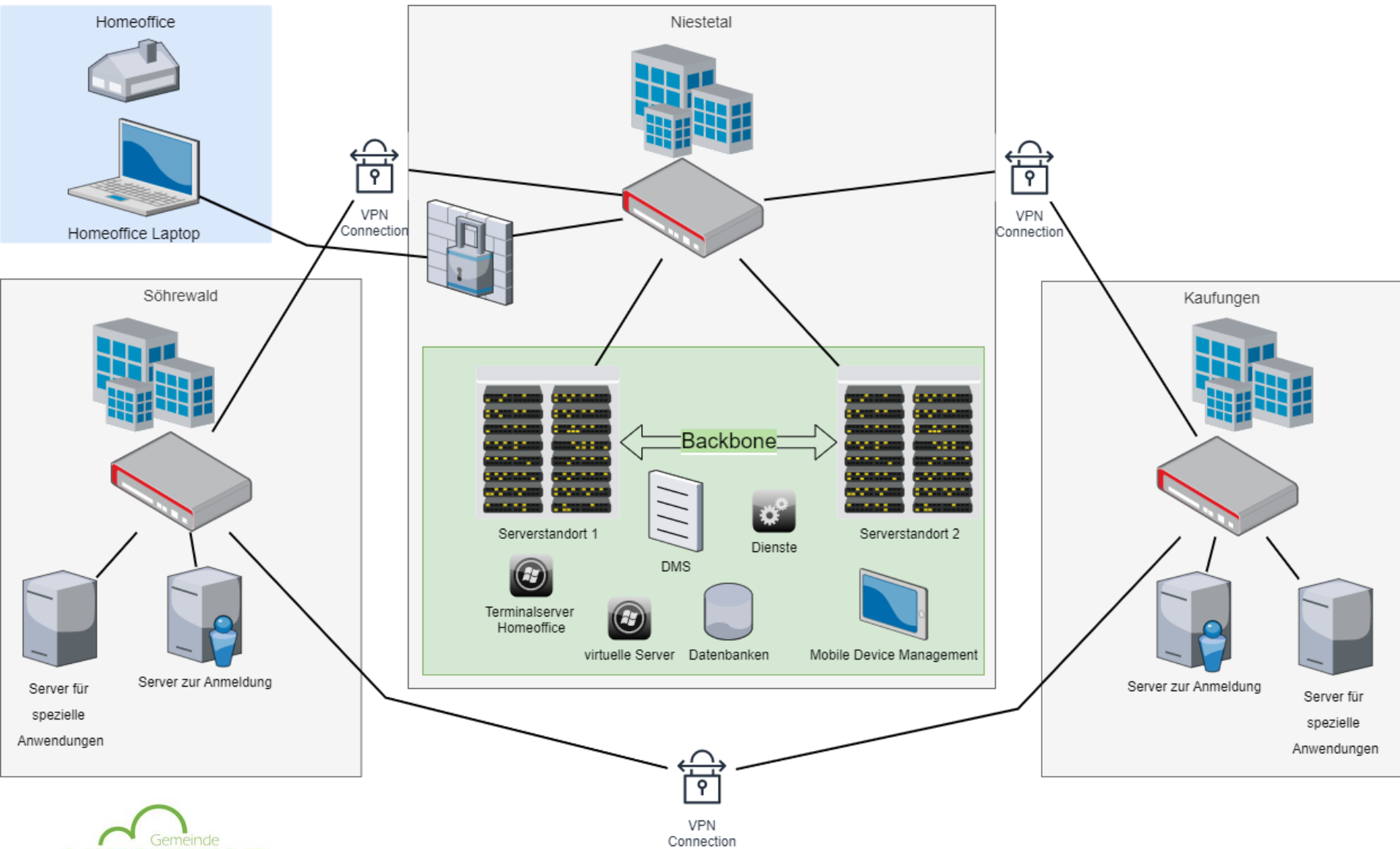
- ▶ Wie sieht der momentane produktive Betrieb aus?
- ▶ Drei Standorte
- ▶ Dienstbasierte gemeinsame Nutzung wie Mail, Zeiterfassung, Finanzsoftware, Telefonanlage und GIS System
- ▶ VPN Vernetzung untereinander



Von Zusammenarbeit bis zum IKZ-Rechenzentrum

- ▶ Zielsetzung Richtung IKZ Rechenzentrum
- ▶ Einheitliche Plattform auf der alle Mitarbeiter des IKZ arbeiten
- ▶ Keine geographische Trennung der Daten und Dienste, sondern nur virtuell innerhalb der Dienste und Programme
- ▶ Synergien schaffen durch gemeinsame Softwarelizenzen

IKZ IT Rechenzentrum



Zuständigkeiten/Erwartungshaltung

- ▶ Der IKZ-Vertrag beinhaltet eine Mandatierung der Gemeinde Niestetal
- ▶ Rechte und Pflichten verbleiben bei den jeweiligen Kommunen
- ▶ Hohe Datensicherheit
- ▶ 24/7-Support

FINANZIELLES

Kostenveränderungen gegenüber der bisherigen Struktur

- ▶ IT IKZ hat sich von einer kurzfristigen Zusammenarbeit zu einem gemeinsamen zielorientiertem Rechenzentrum entwickelt
- ▶ Weiterentwicklung von digitalen Angeboten
- ▶ Datenlagerung auf eigenen Servern und Backup-Servern
- ▶ Höhere Sicherheitsstandards, engmaschige Speicherung von Daten zur Vermeidung von Datenverlusten
- ▶ Weiter steigende Anforderungen an IT und Digitalisierung
- ▶ Kosten würden auch bei anderen Anbietern entstehen, Vergleiche zu Modellen mit Speicherungen in einer Cloud waren finanziell nicht attraktiv

Vergleich zu anderen Anbietern

- ▶ Es wurden für die Bereiche Terminalserver / Homeoffice, E-Mail und Dokumentmanagement System Preis-/Leistungsinformationen eingeholt bei Cloudanbietern und externen Rechenzentrumsanbietern.
- ▶ Für 252 Benutzer: **585.000,00 €** jährlich
- ▶ ~ 300.000,00 € Projekt und Migrationskosten einmalig
- ▶ Kosten für grundlegende IT-Struktur vor Ort für jede Kommune zusätzlich
- ▶ Was fehlt?:
 - ▶ Kapazitäten für einfache Datenhaltung (Dateiserver)
 - ▶ Dienste und Programme wie Zeiterfassung, Finanzsoftware, Druckserver, Sitzungsdienst und diverse andere Programme und Dienste
 - ▶ Vor-Ort-Support

Leistungsumfang Informationstechnik

► Aktuell:

- Mail Postfächer (Exchange)
- Betrieb von Servern (Zeiterfassung, Mailserver etc.)
- Abrechnung nach Zeit für Supportanfragen
- IT-Security Monitoring

► Zukünftig:

- Terminalservices / Homeoffice
- Datenhaltung
- Dokumentmanagementsystem
- Mobile Device Management (MDM)

Bisherige Finanzierung – gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

- ▶ Die Abrechnung erfolgt nach der Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Fassung für die beauftragten Mitarbeiter.
- ▶ Alle im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Tätigkeiten werden für **volle Zeitstunden** abgerechnet. Über die erbrachten Leistungen sind Stundennachweise zu führen.
- ▶ Insofern Tätigkeiten für alle Kommunen ausgeführt werden, werden die anfallenden Kosten gleichermaßen auf alle Gemeinden aufgeteilt.

Finanzierung – warum ist eine Anpassung erforderlich

- ▶ **Servernutzung/Lizenzen/Software**

Kosten aus diesen Bereichen werden weitestgehend über die Gemeinde Niestetal abgewickelt. Eine Beteiligung hierzu ist über eine anteilige Abrechnung erforderlich – bisher liegt hierzu keine konkrete Regelung vor.

- ▶ **Personalkosten**

Personalkosten werden über ein Ticketsystem abgerechnet. Hier pflegen sich nur Zeiten ein, die tatsächlich angefordert oder seitens der IT gelistet werden. Persönliche Klärungen „zwischen Tür und Angel“ werden nicht dargestellt. Diese Zeiten und Stundenanteile für Urlaub und Krankheit verbleiben komplett bei der Gemeinde Niestetal. Entgegen der Vereinbarung werden Tätigkeiten nicht für volle Stunden abgerechnet. Es wird die jeweils tatsächlich benötigte Zeit in Rechnung gestellt.

- ▶ **Abrechnung**

Erheblicher Aufwand durch die kleinteilige Abrechnung. Kosten hierfür werden nicht in Rechnung gestellt.

Planzahlen 2023 + 2024

		2023	2024
Serverraum	Raummiete, Instandhaltung, Betriebskosten	24.000,00	24.000,00
Monitoring Server	Serverlizenz, 36 Monate Wartung (wird erneuert in 2026)	1.500,00	0,00
Serverlizenzierung	Lizenzierung der Serverbetriebssysteme	9.000,00	9.000,00
Windows Enterprise	Lizenzierung der Clientbetriebssysteme (Windows 10)	13.000,00	13.000,00
Nutzerlizenzierung	Nutzerlizenzen zur Berechtigung zum Zugriff auf Serverdienste und Terminalserver	29.000,00	24.500,00
SQL Server	Lizenzierung für Datenbanken	5.500,00	5.500,00
Internet für VPN Dienst		9.000,00	9.000,00

Planzahlen 2023 + 2024

		2023	2024
Backup Hardware und Lizenzierung		10.500,00	10.500,00
Alarmierungssysteme		50,00	50,00
IT Servicedesk	Ticketsystem, Remotesupport und Dokumentation	10.750,00	10.750,00
Beratung Rechenzentrum		12.000,00	0,00
DMS	Software Wartungskosten	14.000,00	14.000,00
Terminalserver/ Homeoffice	Citrix Lizenzierung	36.000,00	36.000,00
Zeiterfassung ZeusX	Aufteilung Kaufungen/Niestetal 50/50, da jeweils mit 250 Usern lizenziert	8.000,00	8.000,00
Sophos Antivirus	Serverlizenzen und Userlizenzen auf 36 Monate Laufzeit	0,00	0,00

Planzahlen 2023 + 2024

		2023	2024
Glasfaseranschluss	Erstattung ½ der Gesamtkosten, Rest Gemeinde Niestetal	28.000,00	28.000,00
Personalkosten		337.000,00	346.000,00
Aufwand Bereitschaftsdienst		45.000,00	47.000,00
Fahrtkosten	Abrechnung nach km		

Aufteilung der Kosten

- ▶ Nach Serviceaccounts (Stand: Februar 2023)

Niestetal	121
Kaufungen	100
Söhrewald	41
Gesamt	262

- ▶ Serviceaccounts: Die Anzahl zu lizenzierender Benutzer, welche mit computergestützten Systemen Arbeiten. Dazu zählen z.B. die normale Windows-Anmeldung, E-Mailkonto oder auch einzelne Programme.
- ▶ Kosten, welche nur einzelnen Kommunen zuzuordnen sind, werden selbstverständlich auch entsprechend auf diese Gemeinden umgelegt.

Aufteilung Planzahlen 2023 + 2024

Anteil Kaufungen		2023	2024
Technik		124.300,00	106.300,00
Dokumentenmanagementsystem		14.000,00	14.000,00
Personalkosten		382.000,00	393.000,00
		520.300,00	513.300,00
	Kaufungen 100 Serviceaccounts	198.588,00	195.917,00
Glasfaseranschluss	Gesamtkosten 28.000,00 € (50 % Niestetal, jeweils 25 % Söhrewald und Kaufungen)	7.000,00	7.000,00
Citrix	Aufgeteilt nach Citrix-Usern 25.500,00	14.000,00	14.000,00
Zeiterfassung ZeusX	Gesamtkosten 8.000,00 € (jeweils 50 % Kaufungen und Niestetal)	4.000,00	4.000,00
Gesamt		223.588,00	220.917,00

Aufteilung Planzahlen 2023 + 2024

Anteil Söhrewald		2023	2024
Technik		124.300,00	106.300,00
Dokumentenmanagementsystem		14.000,00	14.000,00
Personalkosten		382.000,00	393.000,00
		520.300,00	513.300,00
	Söhrewald 41 Serviceaccounts	81.421,00	80.326,00
Glasfaseranschluss	Gesamtkosten 28.000,00 € (50 % Niestetal, jeweils 25 % Söhrewald und Kaufungen)	7.000,00	7.000,00
Citrix	Aufgeteilt nach Citrix-Usern	6.000,00	6.000,00
Gesamt		94.421,00	93.326,00

Aufteilung Planzahlen 2023 + 2024

Anteil Niestetal		2023	2024
Technik		124.300,00	106.300,00
Dokumentenmanagementsystem		14.000,00	14.000,00
Personalkosten		382.000,00	393.000,00
		520.300,00	513.300,00
	Niestetal 121 Serviceaccounts	240.292,00	237.059,00
Glasfaseranschluss	Gesamtkosten 28.000,00 € (50 % Niestetal, jeweils 25 % Söhrewald und Kaufungen)	14.000,00	14.000,00
Citrix	Aufgeteilt nach Citrix-Usern	16.500,00	16.500,00
Zeiterfassung ZeusX	Gesamtkosten 8.000,00 € (jeweils 50 % Kaufungen und Niestetal)	4.000,00	4.000,00
Gesamt		274.792,00	271.559,00

Planzahlen Investiv 2023 + 2024

		2023	2024
Hardware	Server, Switche, USV	10.000,00	
Backup	Hardware	90.000,00	
Monitoring Server		3.000,00	
Dokumenten- Management-System	Beschaffung und Einführung	89.000,00	

Mögliche zukünftige Kostenänderungen

- ▶ Preisanpassungen aufgrund der jeweiligen Marktlage
- ▶ Durch Zusammenlegung von Programmen, besserer Nutzen von Synergieeffekten
- ▶ Wünsche der Gemeinden, die noch nicht in den bisherigen Planungen abgebildet sind
- ▶ Weiter steigende Anforderungen an IT und Digitalisierung
- ▶ Anzahl der Serviceaccounts

Vertragliches

Was ist erforderlich?

- ▶ Anpassung des IKZ-Vertrages im Bereich Abrechnung hin zu einer pauschalisierten Abrechnung, die allen beteiligten Kommunen gerecht wird. Zahlung von Abschlägen im laufenden Jahr, Endabrechnung im 1. Quartal des Folgejahres.
- ▶ Anlage zum IKZ-Vertrag mit dem Leistungskatalog, der von den Vertragspartnern abgerufen werden kann.
- ▶ Planung für das Folgejahr jeweils im Sommer für die Haushaltsplanungen der Kommunen
- ▶ Weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Kaufungen, Söhrewald und Niestetal
- ▶ Rückfrage bei anderen Kommunen im Kasseler Osten wegen möglicher Zusammenarbeit.

Vielen Dank!

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik

Gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.83, 88), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der IT-Organisation und des IT-Services abgeschlossen:

Die interkommunale Zusammenarbeit wird vereinbart zwischen:

- der Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal
- der Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen
- der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstr. 8, 34320 Söhrewald

Präambel

Die technische Ausstattung und deren Anforderungen im behördlichen Bereich entwickeln sich stetig weiter. Kommunen müssen mit dieser Entwicklung Schritt halten und die Verwaltungen und ihre Außenstellen entsprechend ausstatten. Für Bürgerinnen und Bürger wird die Nutzung von digitalen Angeboten immer wichtiger. Eine stetige Weiterentwicklung im Bereich der Informationstechnik ist nur mit einer zeitgemäßen technischen Ausstattung und gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich.

Um sich zukunftsfähig aufzustellen, möchten die Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald Leistungen bündeln und größtmögliche Synergieeffekte erschließen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität von IT-Strukturen und die hiervon ebenfalls betroffenen hoheitlichen Aufgaben einer Kommune mit ihren besonderen Anforderungen können diese besser gebündelt werden.

§ 1

Aufgaben

Die Aufgabe besteht in der zukunftsorientierten Ausstattung im Bereich der Informationstechnik. Ziel ist es, in den Kommunen die bereits bestehende aneinander angepasste Informationstechnik weiter auszubauen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Aufgaben, auch hoheitliche

Aufgaben der Kommune, sollen weitestgehend auch digitalisiert abgewickelt werden können, wofür ein modernes IT-Netzwerk erforderlich ist.

Als Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein Leistungskatalog beigefügt, der die Aufgaben der Informationstechnik konkretisiert. Dieser kann bei Bedarf und in Absprache mit allen Beteiligten angepasst werden.

§ 2

Organisation und Zuständigkeiten

Die Gemeinden Niestetal, Kaufungen und Söhrewald arbeiten eng zusammen.

Die Gemeinde Niestetal ist federführend für den Bereich Informationstechnik zuständig. Die Entscheidungsprozesse der jeweiligen Kommune bleiben unberührt. Soweit erforderlich ist eine Abstimmung bei Neuanschaffungen von Ausstattung und Einführung neuer Software notwendig. Das IT-Konzept wird gemeinsam abgestimmt.

Mindestens zweimal pro Jahr erfolgt eine Abstimmung zwischen den verantwortlichen Kommunen über den Stand der Zusammenarbeit und die weitere Aufgabenstellung.

Rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen der Kommunen, bis spätestens 1. Juni eines Jahres, hat zudem eine Abstimmung zu erfolgen, welche finanziellen Planungen für das jeweils kommende Haushaltsjahr erforderlich sind. Parallel ist zu diesem Zeitpunkt auch das dann anstehende Investitionsprogramm zu planen. Abweichungen hiervon können nur bei dringender Notwendigkeit und mit Zustimmung aller IKZ Kommunen erfolgen.

§ 3

Finanzierung

Die Abrechnung der Personalkosten sowie die auf die IKZ entfallenden Sach- und Dienstleistungen werden anhand der Anzahl der Serviceaccounts der jeweiligen Kommune abgerechnet. Die Anzahl der Serviceaccounts wird jeweils zum 30.4. eines Jahres neu bestimmt und ist für die Haushaltsplanungen des darauffolgenden kommenden Jahres anzunehmen. Für die Jahre 2023 und 2024 findet die Anzahl der Serviceaccounts zum 28. Februar 2023 Anwendung.

Als Serviceaccount wird jeder zu lizensierende Benutzer gewertet, zu dem eine natürliche Person zuzuordnen ist, Sammelaccounts werden nicht angerechnet.

Auf die in der Haushaltsplanung festgelegten Beträge leisten die Gemeinden Kaufungen und Söhrewald jeweils Abschlagszahlungen, fällig am 31. März, 30. Juni, 30. September sowie am 31. Dezember eines Jahres. Die Endabrechnung eines Jahres ist fällig am 30. April des Folgejahres.

Kosten, welche nur einzelnen Kommunen zuzuordnen sind, werden ausschließlich auf diese Gemeinden umgelegt.

Hinsichtlich umzusetzender Investitionen ist die jeweilige Finanzierung im Vorfeld mit den beteiligten Partnern festzulegen. Abweichungen hiervon können nur bei dringender Notwendigkeit und mit Zustimmung aller IKZ Kommunen erfolgen.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Beendigung der Vereinbarung ist nur zum Ende des jeweils darauffolgenden Jahres nach Vorliegen der Kündigung möglich.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde Niestetal wird von jeglichen Haftungsansprüchen außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.

Sofern bei den Gemeinden Kaufungen und Söhrewald Daten aufgrund anderer Kooperationen verwaltet werden, wird die Gemeinde Niestetal auch gegenüber den Partnern der Gemeinden Kaufungen und Söhrewald von Haftungsansprüchen freigestellt. Ansprechpartner für diese Kooperationspartner ist ausschließlich die jeweils betroffene Gemeinde.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde angezeigt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erfolgte 1. Ergänzung verlieren mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Niestetal, den

Marcel Brückmann
Bürgermeister

Bernhard Steinbach
Erster Beigeordneter

Kaufungen, den

Arnim Roß
Bürgermeister

Stefan Röttger
Erster Beigeordneter

Söhrewald, den

Ralf Eberwein
Bürgermeister

Dieter Zinke
Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0274/2023



Abteilung:	Bürgermeister	Datum:	08.11.2023
Bearbeiter:	Ralf Eberwein		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	15.11.2023	Entscheidung

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder am Beispiel des Kostenausgleichs nach §28 HKJGB

Sachverhalt:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 12. September 2023 wurde die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder vorgestellt. Dieser Sachverhalt wurde am 10.10.2023 im Haupt- und Finanzausschuss weiter beraten und am 07.11.2023 wurde die Beschlussempfehlung beraten..

Die Kostenentwicklung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

Es wird ein Staffelbeschluss für 3 Jahre (2024-2026) beschlossen.

Die Stundensätze werden wie folgt angepasst:

	2024	2025	2026
Kinderkrippe	2,20 €	2,40 €	2,60 €
Kleine Waldwichte			
Kita's Kleine Wichte und Sonnenflieger	2,10 €	2,30 €	2,50 €

Anlage/n:

KITA



Entwicklung der Aufwendungen und Erträge der Tageseinrichtungen für Kinder

Basis Kostenausgleich nach §28 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuch)

Fahrplan



- (1) Entwicklung der Haushaltszahlen im Produkt Tageseinrichtungen für Kinder (36501)
- (2) gesetzliche Änderungen in Bezug auf KITA-Personal seit 2018
- (3) Aufwendungen je Kind pro Stunde auf Basis des allgemeinen Kostenausgleichs gemäß §28 HKJGB im Haushaltsjahr 2024
- (4) Entwicklung des allgemeinen Kostenausgleichs gemäß §28 HKJGB 2022 - 2024
- (5) KITA/Krippenkosten auf Basis der letzten Gebührenanpassung 2018
Möglichkeiten zur Anpassung der Kostenbeiträge zum Haushaltsjahr 2024
- (6) Fragen und weitere Vorgehensweise

Entwicklung der Haushaltszahlen im Produkt Tageseinrichtungen für Kinder (36501)

	2018	2020	2022	2023
Erträge	453.446 €	634.085 €	832.482 €	840.624 €
davon Beiträge	200.000 €	100.000 €	95.000 €	100.000 €
Aufwendungen	-1.319.640 €	-1.643.961 €	-1.989.676 €	-2.253.905 €
davon Personalaufwendungen	-1.173.777 €	-1.441.703 €	-1.639.750 €	-1.877.800 €
ILV Bauhof	-22.751 €	-24.585 €	-29.200 €	-35.000 €
Jahresergebnis	-888.945 €	-1.034.461 €	-1.188.404 €	-1.448.291 €
Jahresabschluss	-877.275,11	-973.211,84 €		

Steigerung + 63 %
HH-Planung

gesetzliche Änderungen in Bezug auf KITA-Personal seit 2018

2018	aktuell
Keine Leitungsfreistellung	Leitungsfreistellung 20 % vom Nettobetreuungsumfang (seit 2020)
2 Leitungen für 3 Einrichtungen	3 Leitungen sowie stellv. Leitungen
kalkulierte Ausfallzeiten 15 % in Bezug auf Mindestpersonalbedarf	kalkulierte Ausfallzeiten 22 % in Bezug auf Mindestpersonalbedarf
TVÖD Urlaubsanspruch (i.d.R.) 30 Tage (je nach Alter der Mitarbeitenden)	TVÖD Urlaubsanspruch (i.d.R.) 30 Tage zzgl. 2 Regenerations- und 2 Umwandlungstage
Keine Beitragsfreistellung für den Zeitraum bis zu 6 Stunden (KITA) zuvor 5 Stunden/Tag Vorschulkinder	Beitragsfreistellung für den Zeitraum bis zu 6 Stunden (KITA) ab Kindergartenjahr 2018/2019

Aufwendungen je Kind pro Stunde auf Basis des allgemeinen Kostenausgleichs gemäß §28 HKJGB ab 01.04.2024



Aufwendungen je Kind *	KITA	Krippe
je Stunde	42,5 Std/Wo Ü3	42,5 Std/Wo U3
Je Betreuungsstunde	5,28 €	15,09 €
Anteilig 1/3 je Betreuungsstunde	1,76 €	5,03 €

*Basis Berechnungsschema zum Kostenausgleich nach §28 HKJGB 2022

Berechnungsschema zum Kostenausgleich

Aufwendungen je Kind je Stunde	KITA 42,5 Std/Wo Ü3	KITA 30 Std/Wo Ü3	KITA 22,5 Std/Wo Ü3	Krippe 42,5 Std/Wo U3	Krippe 30 Std/Wo U3	Krippe 22,5 Std/Wo U3
Anzahl Betreuungsstunden	42,5	30	22,5	42,5	30	22,5
Fachkraftstunden	4,22	2,98	2,24	12,07	8,52	6,39
Jahresentgelt S8a/3 (01.04.24)	46.629,96 €	46.629,96 €	46.629,96 €	46.629,96 €	46.629,96 €	46.629,96 €
zzgl. Jahressonderzahlung (90%)	3.497,25 €	3.497,25 €	3.497,25 €	3.497,25 €	3.497,25 €	3.497,25 €
Entgeltkosten gesamt (Z51)	50.127,21 €	50.127,21 €	50.127,21 €	50.127,21 €	50.127,21 €	50.127,21 €
zzgl. Arbeitgeberkosten (30%)	15.038,16 €	15.038,16 €	15.038,16 €	15.038,16 €	15.038,16 €	15.038,16 €
Entgeltkosten+Nebenkosten (SZ2)	65.165,37 €	65.165,37 €	65.165,37 €	65.165,37 €	65.165,37 €	65.165,37 €
anteilige Jahrespersonalkosten (SZ3)	7.051,23 €	4.979,30 €	3.742,83 €	20.167,85 €	14.236,13 €	10.677,10 €
Zuschläge für Hilfskräfte 10 %	705,12 €	497,93 €	374,28 €	2.016,78 €	1.423,61 €	1.067,71 €
Zwischensumme 4 (Z54)	7.756,35 €	5.477,23 €	4.117,11 €	22.184,63 €	15.659,74 €	11.744,80 €
zzgl. 11 % für Verwaltungs- Sach- und Gebäudekosten	853,20 €	602,50 €	452,88 €	2.440,31 €	1.722,57 €	1.291,93 €
Zwischensumme 5 (Z55)	8.609,55 €	6.079,73 €	4.570,00 €	24.624,94 €	17.382,31 €	13.036,73 €
zzgl. 25 % unterschiedliche Kostenstrukturen in Kommunen	2.152,39 €	1.519,93 €	1.142,50 €	6.156,24 €	4.345,58 €	3.259,18 €
Anteil an den Betriebskosten (Z56)	10.761,94 €	7.599,66 €	5.712,50 €	30.781,18 €	21.727,89 €	16.295,92 €
Anteilig 1/3 Kommune, Land, Eltern	3.587,31 €	2.533,22 €	1.904,17 €	10.260,39 €	7.242,63 €	5.431,97 €
Je Betreuungsmonat	896,83 €	633,31 €	476,04 €	2.565,10 €	1.810,66 €	1.357,99 €
Je Betreuungstag	44,84 €	31,67 €	23,80 €	128,25 €	90,53 €	67,90 €
Je Betreuungsstunde	5,28 €	5,28 €	5,29 €	15,09 €	15,09 €	15,09 €
Anteilig 1/3 je Betreuungsstunde	1,76 €	1,76 €	1,76 €	5,03 €	5,03 €	5,03 €

Landesförderung je Kind

Landesförderung je Kind je Stunde	KITA 42,5 Std/Wo Ü3	KITA 30 Std/Wo Ü3	KITA 22,5 Std/Wo Ü3	Krippe 42,5 Std/Wo U3	Krippe 30 Std/Wo U3	Krippe 22,5 Std/Wo U3
Beitragsfreistellung für 6 Stunden	1.789,92 €	1.789,92 €	1.789,92 €			
Grundpauschale	1.000,00 €	800,00 €	600,00 €	4.350,00 €	3.300,00 €	2.300,00 €
Qualitätspauschale	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Gute Kita Pauschale 23.800 €/95 Kinder/30.000 €/36 Kinder	250,52 €	250,52 €	250,52 €	833,33 €	833,33 €	833,33 €

Entwicklung des allgemeinen Kostenausgleichs 2022 - 2024 gemäß §28 HKJGB



Kostenausgleich nach § 28 HKJGB 2022 07.00 bis 14:30 U-3 Krippe

Anteil der Betriebskosten:			
Jahresgehalt einer Erzieherin S8a Stufe 3 TVÖD Tabelle 2022	46.629,96 €	40.142,13 €	
+ Jahressonderzahlung 90,00%	3.497,26 €	3.010,66 €	
= Zwischensumme 1	50.127,21 €	43.152,79 €	
+ Arbeitgeberkosten (30% von Zwischensumme 1)	15.038,16 €	12.945,84 €	
= Zwischensumme 2	65.165,37 €	56.098,63 €	
/ 39 Std. * 12,07 Fachkräftstd., inkl. 42 % Leitungs-/Ausfallzeiten		17.361,81 €	
= Zwischensumme 3	20.167,85 €		
+ 10% Zuschläge für Hilfskräfte	2.016,78 €	1.736,18 €	
= Zwischensumme 4	22.184,63 €	19.097,99 €	
+ 11% aus Zwischensumme 4 für Verw. U. Sachkosten	2.440,31 €	2.100,78 €	
= Zwischensumme 5	24.624,94 €	21.198,76 €	
+ 25% aus Zwischensumme 5 für untersch. Kost. Str. Komm.	6.156,24 €	5.299,69 €	
= Zwischensumme 6 Anteil an den Betriebskosten	30.781,18 €	26.498,46 €	
- Elternbeitrag Pauschal (Zwischensumme 6 * 1/3)	10.260,39 €	8.832,82 €	
- Landesförderung für dieses Kind Grundpauschale		4.350,00 €	
BEP Pauschale 2022		300,00 €	
Gute-Kita-Pauschale 2022		285,71 €	
Defizit Kommune = Elternbeitrag pauschal * 2 - Förderung gesamt			
= Defizit Kommune pro Jahr	18.858,07 €	12.729,93 €	
Monat:	1.238,76 €	1.060,83 €	+ 237,93 € (22,43%)

Kostenausgleich nach § 28 HKJGB 2022 07.00 bis 14:30 U-3 Kiga

Anteil der Betriebskosten:			
Jahresgehalt einer Erzieherin S8a Stufe 3 TVÖD Tabelle 2022	46.629,96 €	40.142,13 €	
+ Jahressonderzahlung 90,00%	3.497,26 €	3.010,66 €	
= Zwischensumme 1	50.127,21 €	43.152,79 €	
+ Arbeitgeberkosten (30% von Zwischensumme 1)	15.038,16 €	12.945,84 €	
= Zwischensumme 2	65.165,37 €	56.098,63 €	
/ 39 Std. * 4,2245 Fachkräftstd., inkl. 42 % Leitungs-/Ausfallzeiten		6.076,63 €	
= Zwischensumme 3	7.081,23 €		
+ 10% Zuschläge für Hilfskräfte	708,12 €	607,66 €	
= Zwischensumme 4	7.789,35 €	6.684,30 €	
+ 11% aus Zwischensumme 4 für Verw. U. Sachkosten	856,20 €	735,27 €	
= Zwischensumme 5	8.645,55 €	7.419,57 €	
+ 25% aus Zwischensumme 5 für untersch. Kost. Str. Komm.	2.161,39 €	1.854,89 €	
= Zwischensumme 6 Anteil an den Betriebskosten	10.806,94 €	9.274,46 €	
- Elternbeitrag Pauschal (Zwischensumme 6 * 1/3)	3.602,31 €	3.091,48 €	
- Landesförderung für dieses Kind Grundpauschale		1.250,00 €	
BEP Pauschale 2022		300,00 €	
Gute-Kita-Pauschale 2022		285,71 €	
Landesförderung - 6 Std./Tag/Geb. frei		1.724,83 €	
= Defizit Kommune pro Jahr	3.614,08 €	2.622,44 €	
Monat:	301,17 €	218,54 €	+ 82,63 € (37,81%)

KITA/Krippengebühren auf Basis der letzten Gebührenanpassung 2018 im Haushaltsjahr 2022/2023



Gesamterträge Elternbeiträge	Stunden	Beitrag je Std.	Jahresbeitrag
Kleine Waldwichte *2 Gruppen	27459,6	2,09 €	57.390,56 €
Kleine Waldwichte *hochgerechnet 3 Gruppen	41189,4	2,09 €	86.085,85 €
Kleine Wichte	17845,5	1,80 €	32.121,90 €
Sonnenflieger	9607,5	1,80 €	17.293,50 €
Gesamtaufkommen Elternbeiträge (Stand 2022/2023)			106.805,96 €
Gesamtaufkommen Elternbeiträge mit 3 zügiger Krippe			135.501,25 €

Kindergärten Kleine Wichte und Sonnenflieger

Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt sind 6 Stunden beitragsbefreit.
Kostenerstattung vom Land Hessen im Jahr 2024 für eine Betreuungsstunde/Kind 1,24 €

kostenpflichtige Betreuungsformen	täglich/Std	Stundensatz	monatlich
8:00 h bis 15:00 h	1	1,80 €	36,00 €
7:30 h bis 15:00 h	1,5	1,80 €	54,00 €
8:00 h bis 16:00 h	2	1,80 €	72,00 €
7:30 h bis 16:00 h	2,5	1,80 €	90,00 €

Krippe Kleine Waldwichte

Betreuungsformen	täglich/Std	Stundensatz	monatlich
8:00 h bis 12:00 h	4	2,09 €	167,20 €
7:30 h bis 12:00 h	4,5	2,09 €	188,10 €
8:00 h bis 13:00 h	5	2,09 €	209,00 €
7:30 h bis 13:00 h	5,5	2,09 €	229,90 €
8:00 h bis 15:00 h	7	2,09 €	292,60 €
7:30 h bis 15:00 h	7,5	2,09 €	313,50 €

In Anspruch genommene Betreuungsformen Kita-Jahr 2022/2023

Kita Kleine Wichte	42,5 Std/Wo	30 Std/Wo	22,5 Std/Wo	Kinderzahl
3. Quartal 22	26	50	3	79
4. Quartal 22	31	45	4	80
1. Quartal 23	32	48	4	84
2. Quartal 23	34	54	4	92
Kita Sonnenflieger				
3. Quartal 22	14	28	0	42
4. Quartal 22	15	29	0	44
1. Quartal 23	18	27	1	46
2. Quartal 23	21	27	2	50
Kleine Waldwichte				
3. Quartal 22	4	8	12	24
4. Quartal 22	4	7	13	24
1. Quartal 23	2	9	13	24
2. Quartal 23	3	7	14	24

Mögliche Vorgehensweise zum Umgang mit den steigenden Aufwendungen

(Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder)

- ▶ Keine Berücksichtigung der gestiegenen Kosten bei der Gestaltung der Kostenbeitragssatzung
- ▶ Anpassung der Kostenbeiträge an die gestiegene Kostenentwicklung (einmalig) für KITA und Kinderkrippe (Differenzierung KITA/Krippe möglich)
- ▶ Anpassung der Kostenbeiträge an die gestiegene Kostenentwicklung (Staffelbeschluss) für KITA und Kinderkrippe (Differenzierung KITA/Krippe möglich)



Fragen und Diskussion....

